

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 341/2010

Sitzung vom 2. März 2011

### **235. Anfrage (Wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität Zürich?)**

Die Kantonsräte Hans Läubli, Affoltern a.A., und Ralf Margreiter, Zürich, haben am 22. November 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Gegen das Rektorat der Universität Zürich läuft offenbar eine Aufsichtsbeschwerde vor dem Universitätsrat, welche sich mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität Zürich befasst. Das Universitätsspital wie auch die Universität Zürich verweigern dem Empfänger von Forschungsgeldern des Nationalfonds an der Universität schon seit bald zwei Jahren den Zugang zu seinen Forschungsergebnissen und verhindern deren Veröffentlichung. Durch einen Professor des Universitätsspitals Zürich wurde erwirkt, dass der Betroffene von Lehre und Forschung entfernt wurde, und zugelassen, dass Dritte gegen den Willen des Betroffenen an dessen Nationalfondsprojekten weiterarbeiteten. Dabei wurde es allerdings unterlassen, die Rechte des Betroffenen an seiner Forschung sowie den von ihm geleiteten Doktorarbeiten zu regeln. Die Universität wiederum und der Rektor wie auch der damalige Prorektor waren frühzeitig über die Vorgänge informiert, unternahmen aber nichts. Mit Wissen der Universitätsleitung wurden sogar SNF-Gelder des Betroffenen an Unberechtigte im Universitätsspital ausbezahlt. Nach einiger Zeit leitete der Schweizerische Nationalfonds eine Untersuchung wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. Der Schweizerische Nationalfonds stellte dabei in verschiedener Hinsicht wissenschaftliches Fehlverhalten der Universität Zürich wie auch des Universitätsspitals sowie Verletzungen des geistigen Eigentums des Betroffenen fest. Er empfahl, gegebenenfalls mittels einer Mediation eine Lösung für den Betroffenen zu finden, die die Verstösse gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität beendet und eine Fortsetzung seiner Nationalfonds-Forschung ermöglicht. Universitätsspital wie Universität Zürich weigern sich jedoch beharrlich, den Empfehlungen des Schweizerischen Nationalfonds nachzukommen und konstruktiv Lösungen zu erarbeiten. Das wissenschaftliche Fehlverhalten dauert somit an.

Mittlerweile hat auch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in zwei Entscheiden eine Verletzung der Urheberrechte des Betroffenen sowie eine ausnehmend schwere Verletzung der Forschungsfreiheit festgestellt, die den Kerngehalt des Grundrechts betrifft und auch Rechte von Doktorierenden verletzt.

Gestützt auf diesen Sachverhalt bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass in der Sache beim Universitätsrat eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Rektorat der Universität anhängig gemacht worden ist?
2. Stimmt es, dass vom Schweizerischen Nationalfonds der Universität Zürich und dem Universitätsspital wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird?
3. Stimmt es, dass der Universität und dem Universitätsspital Verletzungen der Rechte von Doktorierenden vorgeworfen werden?
4. Stimmt es, dass unter den Beteiligten keine Lösung gefunden worden ist und wissenschaftliches Fehlverhalten und Verletzungen geistigen Eigentums andauern?
5. Trifft es zu, dass die Universität Gelder des Schweizerischen Nationalfonds, die dem Betroffenen persönlich zugesprochen worden waren, an unberechtigte Dritte ausbezahlt hat? Wurden hier allenfalls sogar Straftatbestände erfüllt?
6. Was gedenken die involvierten Direktionen (GD/BD) zu unternehmen, um in der Sache eine Lösung zu finden, die die vom Schweizerischen Nationalfond geforderten Voraussetzungen erfüllt?
7. Haben die zuständigen Direktionen eine Administrativuntersuchung eingeleitet, um die Vorgänge zu klären?
8. Wie wird und wurde die wissenschaftliche adäquate Betreuung der vom Betroffenen geleiteten Doktorarbeiten seiner Nationalfonds-Projekte sichergestellt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Läubli, Affoltern a. A., und Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die in diesem Fall betroffene Person – nachfolgend Prof. X genannt – war als Forscher am Universitätsspital (USZ) angestellt und arbeitete in einem Forschungslaboratorium, welches organisatorisch zur Klinik und Poliklinik für Innere Medizin gehört. Prof. X ist zudem Titularprofessor an der Universität Zürich (UZH).

Prof. X war Projektleiter und verantwortlicher Beitragsempfänger für zwei Projekte des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF). Die UZH war als beitragsverwaltende Stelle für die administrative Abwicklung der durch den SNF zugesprochenen Gelder zuständig.

Im Rahmen des Forschungsprojektes betreute Prof. X verschiedene Dissertationen. Werden unter der Leitung von Privatdozierenden bzw. von Titularprofessorinnen oder Titularprofessoren Dissertationen ausgearbeitet, erstatten diese gemeinsam mit dem dafür zuständigen Mitglied der Fakultätsversammlung einen schriftlichen Bericht an die Fakultät. Privatdozierende bzw. Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sind nicht Mitglied der Fakultät und stehen in keinem Anstellungsverhältnis zur Universität.

Aufgrund eines Arbeitskonfliktes mit seinen Vorgesetzten am USZ wurde Prof. X im Januar 2009 befristet im Amt eingestellt. Im Mai 2009 kündigte Prof. X seine Anstellung auf Ende November 2009. Daraufhin wurde er Ende Juni 2009 freigestellt. Die sich daran anschliessenden gerichtlichen Auseinandersetzungen sind rechtskräftig erledigt.

Im Anschluss an die personalrechtlichen Massnahmen konnte Prof. X seine Funktionen als Projektleiter der beiden SNF-Projekte und als Betreuer der Doktorierenden nicht mehr ausüben. Prof. X orientierte den SNF darüber im Mai 2009. Die ungeklärte Situation in Bezug auf die Projekte veranlasste den SNF zur Durchführung einer Untersuchung wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Universitätsleitung handelte sofort, nachdem sie Kenntnis von möglichem wissenschaftlichem Fehlverhalten erhalten hatte. Im September 2009 schaltete sie die zur Prüfung für wissenschaftliches Fehlverhalten zuständigen Vertrauenspersonen ein und im November 2009 setzte sie eine Kommission ein, um den Vorwürfen nachzugehen. Die Kommission erstattete der Universitätsleitung im Februar 2010 Bericht. Diese sistierte infolge der Untersuchung des SNF die aufgrund des Kommissionsberichtes geplanten Massnahmen.

Zu Frage 1:

Prof. X hat beim Universitätsrat Aufsichtsbeschwerde gegen die Universitätsleitung eingereicht. Die Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund hat der Universitätsrat die Beschwerde noch nicht behandelt.

Zu Frage 2:

Der SNF kam in seiner Untersuchung zum Schluss, dass es bei der Projektabwicklung zu Kompetenzüberschreitungen und administrativen Fehlern gekommen sei, die den Wissenschaftsbetrieb beeinträchtigt hätten und in diesem Sinne als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren seien. Von einer Sanktionierung dieser Fehlleistungen wurde jedoch abgesehen. Stattdessen sprach der SNF Empfehlungen aus, welche die Verantwortlichen aufforderten, die beiden SNF-Projekte von Prof. X vertraglich zu bereinigen und eine reibungslose Projektadministration bei einer Beteiligung von UZH und USZ an Projekten

des SNF zu gewährleisten. Mittels Verfügung des SNF wurde eines der beiden Projekte von Prof. X abgebrochen und das andere sistiert. Im Weiteren empfahl der SNF, die Möglichkeiten für die Fortführung der Forschungstätigkeit von Prof. X zu prüfen.

Im August 2010 einigten sich der SNF und die UZH über die beitragsrechtlichen Folgen des Abbruchs bzw. der Sistierung der beiden SNF-Projekte von Prof. X. Gleichzeitig präzisierten die UZH und das USZ mit einer Vereinbarung die Abwicklungsmodalitäten im Zusammenhang mit SNF-Projekten.

Noch offen sind Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung der Forschungsergebnisse; dazu laufen zurzeit noch Verhandlungen zwischen dem USZ und Prof. X, um dessen Ansprüche zu klären und diese – unter Wahrung der Rechte des USZ und von Dritten – zu erfüllen.

Zu Frage 3:

Im Nachgang zur Einstellung im Amt und der im Zusammenhang mit der Kündigung von Prof. X erfolgten Freistellung bestanden vorübergehend Unklarheiten in Bezug auf die Zuständigkeit für die Betreuung der Doktorierenden. Daraus ergaben sich Verzögerungen. Die Rechte der Doktorierenden wurden jedoch gewahrt. Bei Vorliegen einer Anstellung wurden auch ihre Lohnansprüche abgegolten. Ihre Urheberrechte waren nicht gefährdet (vgl. die Beantwortung der Frage 8)

Zu Frage 4:

UZH und USZ haben die Empfehlungen des SNF umgesetzt (vgl. die Beantwortung der Frage 2). Die UZH hat sich zudem bereit erklärt, Prof. X für zwei Jahre an der UZH zum gleichen Lohn wie am USZ anzustellen, um ihm den Wiedereinstieg in die Forschung und die Reaktivierung des vom SNF sistierten Projekts zu ermöglichen. Dieses Angebot erfolgte vonseiten der Universität ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und im Sinne eines Entgegenkommens. Es wurde von Prof. X abgelehnt.

Die Medizinische Fakultät hat Prof. X mehrmals den Zugang zu seinen Forschungsergebnissen angeboten und ihn gebeten, den gewünschten Zeitpunkt mitzuteilen. Prof. X hat von diesem Angebot keinen Gebrauch gemacht.

Noch offen ist die Frage der Ansprüche auf Forschungsergebnisse. Es handelt sich dabei um die Klärung einer Rechtsfrage; von einem Andauern eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann nicht gesprochen werden.

Zu Frage 5:

Der SNF hat die Mittel zur Finanzierung der beiden Projekte von Prof. X bewilligt. Es handelt sich dabei um projektbezogene und nicht persönlich Prof. X zustehende Gelder. Nach seiner Einstellung im Amt bzw. seiner Freistellung erfolgten zulasten des betreffenden Drittmittelkontos noch Zahlungen für die beiden SNF-Projekte. Damit wurden in erster Linie die Fortsetzung der Arbeiten gewährleistet und die Löhne für die im Rahmen der SNF-Projekte tätigen Angestellten und Doktorierenden bezahlt; zudem mussten aufgelaufene projektbezogene Rechnungen bezahlt werden. Die Zahlungen gingen nicht an unberechtigte Personen, sondern erfolgten gemäss dem vorgesehenen Verwendungszweck. Der SNF hat dies in seinem Bericht anerkannt und zur Bereinigung Hand geboten, wie sie im Vertrag zwischen der UZH und dem SNF im August 2010 erfolgte. Darin wurde nachträglich ein Grossteil der vorgenommenen Zahlungen genehmigt. Ein Restbetrag von Fr. 12154.30 wurde dem SNF zurückbezahlt. Es liegen keine Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Handlungen vor.

Zu Fragen 6 und 7:

UZH und USZ haben die Zuständigkeiten und die Administration bei Projekten des SNF präzisiert und in der Vereinbarung vom August 2010 mit dem SNF schriftlich festgehalten (vgl. die Beantwortung der Frage 2). Seitens der Gesundheitsdirektion und der Bildungsdirektion besteht damit kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Es liegen auch keine Gründe vor, die Anlass zu einer Administrativuntersuchung geben würden.

Zu Frage 8:

Das USZ hat nach der Einstellung von Prof. X im Amt für die Aufrechterhaltung des Laborbetriebs und der Betreuung der Doktorierenden gesorgt. Die UZH hat den Doktorierenden bereits während der Untersuchungshandlungen des SNF Möglichkeiten aufgezeigt, wie sie ihre Arbeiten ordentlich abschliessen können. Verschiedene Doktorierende haben in der Folge ihre Arbeit bei einem vom Dekan der Medizinischen Fakultät bezeichneten Fakultätsmitglied eingereicht (vgl. die Ausführungen in der Einleitung). Die ersten dieser Dissertationen wurden bereits im Juli 2010 durch die Fakultät angenommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**